



Gemeinnütziger Frauenverein Bülach

8180 Bülach  
[www.frauenverein-buelach.ch](http://www.frauenverein-buelach.ch)  
Spendenkonto 80-58280-6

# STATUTEN

Genehmigt an der  
ordentlichen Mitgliederversammlung

**am 21. März 2018**



## I. Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Bülach“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bülach.
- Art. 2** Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er erstrebt keinen Gewinn und verschafft seinen Mitgliedern keine finanziellen Vorteile.

## II. Zweck

### Gutes tun für uns und andere

- Art. 3** Wir für uns
- a) Der Verein fördert die Begeisterung und Freude für die gemeinnützige Arbeit.
  - b) Der Verein bietet Raum für Jung und Alt, welche sich mit ihren individuellen Möglichkeiten freiwillig engagieren möchten.
  - c) Der Verein pflegt die Gemeinschaft und die Vernetzung der Mitglieder.
- Art. 4** Wir für andere
- a) Der Verein engagiert sich gemeinnützig für das Wohl der Mitmenschen, indem er einmalige oder wiederkehrende finanzielle Zuwendungen leisten kann (gemäss Vergabungsreglement).
  - b) Der Verein vernetzt sich mit den Behörden und Institutionen der Gemeinde und Region.
  - c) Der Verein kann Lücken schliessen, für welche die kommunalen und regionalen Behörden und Institutionen keine personellen oder finanziellen Mittel finden.



### III. Mitgliedschaft

**Art. 5** Mitglied wird, wer bereit ist, an der Erfüllung von Paragraph II (Zweck) mitzuwirken. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Durch die Kenntnisnahme werden diese akzeptiert.

Mögliche Mitgliedschaften sind:

- Einzelmitglied
- Kollektivmitglied (z.B. Vereine, Institutionen, Stadt etc.)
- Ehrenmitglied

Jedes Mitglied hat ein (1) Stimmrecht.

**Art. 6** Die Mitgliedschaft verpflichtet zur jährlichen Zahlung des Mitgliederbeitrags. Dieser wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

- Einzelmitglied: Minimum CHF 30.–
- Kollektivmitglied: Minimum CHF 150.–
- Ehrenmitglied: CHF 0.–

**Art. 7** Haftung: Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

**Art. 8** Wer dem Verein mehr als 40 Jahre angehört, wird Ehrenmitglied und ist von der Beitragspflicht befreit.

**Art. 9** Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Kalenderjahres an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

**Art. 10** Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vereinsbeitrag, trotz Mahnungen, zwei Jahre in Folge nicht bezahlt worden ist.



## IV. Organisation

### Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung (MV)
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

### A. Die Mitgliederversammlung

**Art. 11** Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen und durchgeführt, in der Regel im ersten Quartal.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig findet.

Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich unter Nennung der Geschäfte, mindestens zwei Wochen vor der Durchführung.

Zusätzliche Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 50 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

**Art. 12** Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

**Art. 13** Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichts
- b) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Die Kenntnisnahme des Budgets
- e) Die Kenntnisnahme von Reglementen
- f) Die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen, gemäss Vergabungsreglement
- g) Die Wahl der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands
- h) Die Wahl der Revisionsstelle



- i) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen

**Art. 14** Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen die Wahlen und Abstimmungen geheim.

**Art. 15** Das Protokoll wird spätestens 20 Tage nach der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Es kann bei der Aktuarin angefordert werden.

Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind der Präsidentin innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Anträge werden an der nächsten MV zur Diskussion gestellt.

Werden keine Anträge eingereicht, genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B. Der Vorstand**

**Art. 16** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Beisitzerinnen (maximal drei)

**Art. 17** Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 18** Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 19** Rücktritte sind dem Vorstand sechs Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen; sie sind mit der Einladung an die Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



- Art. 20** Der Vorstand erlässt Reglemente, insbesondere ein Vergabungsreglement (finanzielle Unterstützungen).
- Art. 21** Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Art. 22** Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen ausgewiesenen Spesen (gemäss Spesenreglement).
- Art. 23** Der Vorstand kann Fachpersonen oder Gäste beiziehen.
- Art. 24** Der Vorstand kann in eigener Kompetenz, im Rahmen des Vergabungsreglements, finanzielle und materielle Zuwendungen sprechen.
- Art. 25** Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr haben die Präsidentin und die Kassierin Einzelunterschrift.
- Art. 26** Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.
- Art. 27** Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine Entschädigung anstellen oder beauftragen.

## **C. Die Revisionsstelle**

- Art. 28** Zwei ordentliche Revisorinnen und eine Ersatzrevisorin werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 29** Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die vom Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossene Rechnung und stellen dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, schriftlichen Bericht und Antrag.
- Art. 30** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



## V. Finanzen

**Art. 31** Die finanziellen Mittel des Gemeinnützigen Frauenvereins Bülach bestehen aus:

- Vereinsvermögen und den daraus resultierenden Zinsen
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Vermächtnissen, Schenkungen und Spenden
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- Erträgen gemäss Kooperationsverträgen

## VI. Statutenänderung

**Art. 32** Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Statutenänderung beschliessen.

## VII. Auflösung

**Art. 33** Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

**Art. 34** Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Bülach über, die es treuhänderisch während fünf Jahren für die allfällige Gründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck verwaltet. Kommt es zu keiner Neugründung, soll die politische Gemeinde das Vermögen für soziale Aufgaben verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind am 7. März 2012 von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 15. März 2006. Sie treten per sofort in Kraft.

Gemeinnütziger Frauenverein Bülach

**Die Präsidentin**  
Frauke Böni

**Die Aktuarin**  
Martina Lautner

## Statutenrevisionen

### **Ausgabe 7. März 2012**

Komplette Überarbeitung und Genehmigung der Statuten an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. März 2012.

### **Ausgabe 26. März 2014**

Streichung des letzten Satzes im Art. 12. Ersatz durch neue Formulierung.

### **Ausgabe 29. März 2017**

Ergänzung Abschnitt B – IV Der Vorstand, Art. 28 und Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Artikel.

### **Ausgabe 21. März 2018**

Streichung Abschnitt I, Art. 3 – Austritt aus dem Dachverband der Schweizerischen Gemeinnützigen Frauen, genannt SGF.